Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 931

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Finanzverwaltung

- Nr. 697, 888 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Oberfinanzkassen

(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion besteht eine Oberfinanzkasse, welche die Kassenverwaltung für die Oberfinanzdirektion besorgt. Sie untersteht dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar.

(2) Der Leiter der Oberfinanzkasse ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter; er wird durch den Oberfinanzpräsidenten auf gemeinsame Weisung des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bestellt.

(3) Bei jeder Oberfinanzkasse wird je eine Abteilung für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung eingerichtet. Die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen.

(4) Die Kassenverwaltung für die Bundesvermögens- und Bauabteilung besorgen die rechnungslegenden Kassen nach besonderen Bestimmungen."

Bonn, den 11. Mai 1950

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30